

Eitorf, den 14.02.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien - 22.03.2011

**Tagesordnungspunkt:**

Antrag der FDP-Fraktion zur Einrichtung von Hundefreilaufflächen auf gemeindlichen Flächen im Bereich "Pletsch Wasem";

hier:

- Darstellung geeigneter Flächen
- Bedingungen von Pächtern
- Textvorschlag
- Kosten

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, an den in der Vorlage mit a) und b) bezeichneten Flächen - wie in der Vorlage beschrieben - Hundefreilaufflächen zu kennzeichnen.

Sofern und soweit seitens des Touristik-Vereins oder anderer keine Zuschüsse fließen, wird die Maßnahme nach Rechtskraft des Haushalts aus dem Ansatz „Straßenunterhaltung“ Sachkonto 522101, Produkt 12.01.02 umgesetzt.

**Begründung:**

Mit Beschluss Nr. XIII/5/52 aus der Sitzung des APUE vom 23.11.2010 ist die Verwaltung beauftragt worden,

1. geeignete Flächen für eine Hundefreilauffläche im Bereich zwischen der Eipbachmündung und der Hochstraße darzustellen;
2. mit den Pächtern Gespräche zu führen, ob und unter welchen Bedingungen sie Hundefreilaufflächen erlauben
3. einen Textvorschlag zu erarbeiten und
4. die Kosten zur Errichtung einer Hundefreilauffläche zu ermitteln.

### **Zu 1.**

Eine Auflistung der Flächen ist als **Anlage 1-5** beigefügt. Die Verwaltung wird die Karten **Anlagen 6-8** in der Sitzung auf Leinwand projizieren. Online stehen sie farblich zur Verfügung.

Folgende Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden sich im Bereich zwischen der Eipbachmündung und der Hochstraße:

#### **a)**

Fläche nördlich des Gymnasiums (unmittelbar östlich der Eipbachmündung)  
(E,27,218 – Teilfläche nördlich des Siegdamms), groß ca. 11.000 zuzgl. ca. 4.200 qm (Fläche der Berme)

Es handelt sich um einen Bereich, der nach der Landschaftsschutzverordnung des Rhein-Sieg-Kreises unter Landschaftsschutz steht. Im Naturschutzgebiet „Siegau“ ist der unmittelbare Uferbereich als naturnaher Erholungsbereich sowie als Kanu Ein- und Aussetzstelle ausgewiesen. Die Fläche wird auf der unteren Ebene (an die Sieg angrenzend) durch Grasnutzung bewirtschaftet und ist an einen Landwirt verpachtet. Der Pachtzins beträgt 1 Cent/qm. Im Pachtvertrag ist vereinbart, dass die Gemeinde die Pachtvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Pachtjahres (jeweils 31.12.) kündigen kann. Die Gemeinde hat das Recht, die Pachtfläche jederzeit ohne Zustimmung und Entschädigung für anderweitige Nutzungen, auch durch Dritte, vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Der Pächter ist verpflichtet, diese Fläche entsprechend vor den Veranstaltungen zu mähen und das Schnittgut abzuräumen. Der Bereich wird unter anderem für folgende Veranstaltungen in Anspruch genommen:

- Kanuwettbewerb
- Pfingstzeltlager
- Gelegentliche Jugendzeltlager (z.B. befreundete Feuerwehren)
- Parkplatz für Kirmes

Bewertung zur Nutzung als Hundefreilauffläche:

Die Fläche ist – mit Ausnahme des Bereichs an der Kelterser Brücke – durch die natürlichen Gegebenheiten relativ klar abgegrenzt. Im Westen endet sie an der Eipbachmündung. Nördlich bildet das Flussufer die Grenze. Im Osten bildet die Kelterser Brücke zumindest optisch eine klare Grenze und im Süden wird die Fläche durch den Siegdamm begrenzt.

Für den Fall der Ausweisung als Hundefreilauffläche könnte hier vermehrt Hundekot auftreten. Eine Grünlandnutzung könnte dann für den Pächter nicht mehr interessant sein. Bei der Pacht müsste ggf. mit Mindereinnahmen von jährlich 110 € gerechnet werden. Soweit der Pächter bei Ausweisung als Hundefreilauffläche nicht mehr bereit wäre, die Grasnutzung fortzusetzen, müsste ggf. - neben der Berme - dann auch die Uferwiese vom Bauhof gemäht oder die Mahd in Auftrag gegeben werden.

Die Fläche würde für die bisherigen Veranstaltungen grundsätzlich weiter zur Verfügung stehen. Bei einer intensiven Nutzung als Hundefreilauf könnten aufgrund vermehrten Hundekots diesbezügliche Konflikte entstehen. Dies betrifft je nach Intensität auch die Nutzung als gewässernaher Erholungsbereich sowie als Kanu Ein- und Aussetzstelle. Diese Auswirkungen würden ganz wesentlich von der Rücksichtnahme der Hundehalter abhängen.

Sofern diese Fläche als Hundefreilauffläche einbezogen wird, sollte sie mit der Beschilderung auf den unteren Bereich bis zur ersten Deichstufe begrenzt bleiben.

#### **b)**

Fläche nördlich der Hauptschule (unmittelbar östlich der Kelterser Brücke)  
(E,28,28 – Teilfläche nördlich des Siegdamms), groß ca. 4.400 qm

Es handelt sich um einen Bereich, der nach der Landschaftsschutzverordnung des Rhein-Sieg-Kreises unter Landschaftsschutz steht. Im Naturschutzgebiet „Siegau“ ist die Fläche ausgewiesen zur Grünlandnutzung. Der Uferbereich ist als gewässernaher Erholungsbereich ausgewiesen.

Die Fläche wird durch Grasnutzung bewirtschaftet und ist an einen Landwirt verpachtet. Der Pachtzins beträgt 1 Cent/qm. Im Pachtvertrag ist vereinbart, dass die Gemeinde die Pachtvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Pachtjahres (jeweils 31.12.) kündigen kann. Die Gemeinde hat das Recht, die Pachtfläche jederzeit ohne Zustimmung und Entschädigung für anderweitige Nutzungen, auch durch Dritte, vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Der Pächter ist verpflichtet, diese Fläche entsprechend vor den Veranstaltungen zu mähen und das Schnittgut abzuräumen. Dies teilt ihm die Gemeinde so früh wie möglich mit.

Der Bereich wurde in früheren Jahren unter anderem für das Hundeschlittenrennen in Anspruch genommen. Diese Veranstaltung findet nicht mehr statt.

**Bewertung zur Nutzung als Hundefreilauffläche:**

Die Fläche ist – mit Ausnahme des Bereichs an der Kelterser Brücke – durch die natürlichen Gegebenheiten relativ klar abgegrenzt. Im Osten verjüngt sich die Uferfläche zwischen Damm und Fluss. Nördlich bildet das Flusssufer die Grenze. Im Westen bildet die Kelterser Brücke zumindest optisch eine klare Grenze und im Süden wird die Fläche durch den Siegdamm begrenzt.

Für den Fall der Ausweisung als Hundefreilauffläche könnte hier vermehrt und konzentriert Hundekot auftreten. Eine Grünlandnutzung dürfte dann für den Pächter nicht mehr interessant sein. Bei der Pacht müsste ggf. mit Mindereinnahmen von jährlich 44 € gerechnet werden. Soweit der Pächter bei Ausweisung als Hundefreilauffläche nicht mehr bereit wäre, die Grasnutzung fortzusetzen, müsste ggf. die Uferwiese vom Bauhof gemäht oder die Mahd in Auftrag gegeben werden.

Eine Nutzung als gewässernaher Erholungsbereich wäre ggf. eingeschränkt; auf die Ausführungen zu oben a) wird Bezug genommen. Tatsächlich findet eine solche Nutzung nach Kenntnis der Verwaltung in der Regel nicht statt.

**c)**

Fläche nördlich der Hochstraße (unmittelbar östlich der Mündung „Auelsgraben“ bis zum Wirtschaftsweg gegenüber der ‚Ausfahrt‘ Im Auel)  
(E,3,718,717 und Teilfläche 714), groß 4.776 qm, 5.808 qm und ca. 7.250 qm

Es handelt sich um einen Bereich, der nach der Landschaftsschutzverordnung des Rhein-Sieg-Kreises größtenteils unter Landschaftsschutz steht. Im Naturschutzgebiet „Siegau“ sind Teile der Fläche ausgewiesen zur Grünlandnutzung. Der ufernahe Bereich (noch südlich des Wirtschaftsweges in einer Breite von 10-20m) steht im Eigentum des Landes.

Die Fläche wird durch Grasnutzung bewirtschaftet und ist insofern an einen Landwirt verpachtet. Der Pachtzins beträgt 1 Cent/qm. Im Pachtvertrag ist vereinbart, dass die Gemeinde die Pachtvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Pachtjahres (jeweils 31.12.) kündigen kann. Die Gemeinde hat das Recht, die Pachtfläche jederzeit ohne Zustimmung und Entschädigung für anderweitige Nutzungen, auch durch Dritte, vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Der Pächter ist verpflichtet, diese Fläche entsprechend vor den Veranstaltungen zu mähen und das Schnittgut abzuräumen. Dies teilt ihm die Gemeinde so früh wie möglich mit. Der Bereich wird unter anderem als Abstellfläche für die Teilnehmer des Ballonfahrer-Freundschaftstreffens (alle 2 Jahre) in Anspruch genommen.

**Bewertung zur Nutzung als Hundefreilauffläche:**

Die Fläche ist westlich durch die Wegerampe zum Siegdamm abgegrenzt. Die nördliche Begrenzung zum Naturschutzgebiet ist in der Örtlichkeit nicht feststellbar. Im Osten bildet der Wirtschaftsweg von der Hochstraße kommend eine Begrenzung. Problematisch ist hier, dass die Grenzen zu Flächen angrenzender Grundstückseigentümer nicht erkennbar sind.

In dem Bereich hat es in der Vergangenheit schon vermehrt Probleme damit gegeben, dass Hundebesitzer widerrechtlich im Einfahrbereich des Wirtschaftsweges parken. Dieser Bereich befindet sich bereits im Landschaftsschutz und dient auch als Feuerwehrezufahrt. Weitere Parkflächen unmittelbar an der Hochstr. stehen nicht zur Verfügung. Soweit Hundebesitzer andere Parkflächen nutzen, müssten sie die stark befahrene L333 (Hochstr.) kreuzen – es sei denn, sie würden den Zugang z.B. aus den Sieganlagen heraus benutzen.

Für den Fall der Ausweisung als Hundefreilauffläche könnte hier vermehrt und konzentriert Hundekot auftreten. Eine Grünlandnutzung könnte dann für den Pächter nicht mehr interessant sein. Bei der Pacht müsste ggf. mit Mindereinnahmen von jährlich 178,34 € gerechnet werden. Ob sich Einschränkungen bei der Nutzung als Abstellfläche zum Ballonfahrertreffen zeigen, bliebe je nach Nutzungsintensität abzuwarten.

**d)**

Teilfläche Pletsch Wasem (unmittelbar östlich des Wirtschaftsweges gegenüber der 'Ausfahrt' Im Auel)

(E,3,714 Teilfläche und weitere Teilflächen direkt im Sohlebereich der Straßenböschung Hochstraße), groß ca. 116.000 qm

Es handelt sich um einen Bereich, der nach der Landschaftsschutzverordnung des Rhein-Sieg-Kreises teilweise unter Landschaftsschutz und teilweise unter Naturschutz steht. Sowohl im landschaftsgeschützten wie auch im naturgeschützten Bereich ist die Fläche dargestellt mit gebietsspezifischen Regelungen (hier: Grünlandnutzung bzw. Nutzung für Veranstaltungen).

Die Fläche wird durch Grasnutzung bewirtschaftet und ist insofern an einen Landwirt verpachtet. Der Pachtzins beträgt 1 Cent/qm. Im Pachtvertrag ist vereinbart, dass die Gemeinde die Pachtvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Pachtjahres (jeweils 31.12.) kündigen kann. Die Gemeinde hat das Recht, die Pachtfläche jederzeit ohne Zustimmung und Entschädigung für anderweitige Nutzungen, auch durch Dritte, vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Der Pächter ist verpflichtet, diese Fläche entsprechend vor den Veranstaltungen zu mähen und das Schnittgut abzuräumen. Dies teilt ihm die Gemeinde so früh wie möglich mit.

Der Bereich wird unter anderem für folgende Veranstaltungen in Anspruch genommen:

- Ballonfahrer-Freundschaftstreffens (alle 2 Jahre)
- Zirkus – nach Anfrage

Bewertung zur Nutzung als Hundefreilauffläche:

Die Fläche ist südlich teilweise durch den Siegdamm abgegrenzt, teilweise durch in der Örtlichkeit nicht sichtbare Grundstücksgrenzen privater Eigentümer. Die westliche, nördliche und östliche Begrenzung bildet der Wirtschaftsweg von der Hochstraße kommend und weiter Richtung Osten bis zur Hochstraße in Höhe des Wendehammers der alten Siegstr.

In dem Bereich hat es in der Vergangenheit schon vermehrt Probleme damit gegeben, dass Hundebesitzer widerrechtlich im Einfahrbereich des Wirtschaftsweges parken. Weitere Parkflächen unmittelbar an der Hochstr. stehen nicht zur Verfügung. Dieser Bereich befindet sich bereits im Landschaftsschutz und dient auch als Feuerwehrezufahrt. Weitere Parkflächen unmittelbar an der Hochstr. stehen nicht zur Verfügung. Soweit Hundebesitzer andere Parkflächen nutzen, besteht erhöhte Gefahr durch das notwendige Überqueren der L333 (Hochstr.).

Für den Fall der Ausweisung als Hundefreilauffläche könnte hier vermehrt und konzentriert Hundekot auftreten. Eine Grünlandnutzung könnte dann für den Pächter nicht mehr interessant sein. Bei der Pacht müsste ggf. mit Mindereinnahmen von jährlich 1.160 € gerechnet werden.

**e)**

Fläche Pletsch Wasem (unmittelbar westlich des Wirtschaftsweges, der nördlich des Wendehammers der alten Siegstr. beginnt)

(E,3,455) groß 8.883 qm

Es handelt sich um einen Bereich, der nach der Landschaftsschutzverordnung des Rhein-Sieg-Kreises unter Naturschutz steht mit gebietsspezifischen Regelungen (hier: Grünlandnutzung) dargestellt.

Die Fläche wird durch Grasnutzung bewirtschaftet und ist insofern an einen Landwirt verpachtet. Der Pachtzins beträgt 1 Cent/qm. Im Pachtvertrag ist vereinbart, dass die Gemeinde die Pachtvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Pachtjahres (jeweils 31.12.) kündigen kann. Die Gemeinde hat das Recht, die Pachtfläche jederzeit ohne Zustimmung und Entschädigung für anderweitige Nutzungen, auch durch Dritte, vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Der Pächter ist verpflichtet, diese Fläche entsprechend vor den Veranstaltungen zu mähen und das Schnittgut abzuräumen. Dies teilt ihm die Gemeinde so früh wie möglich mit.

Veranstaltungen finden hier nicht statt.

Bewertung zur Nutzung als Hundefreilauffläche:

Die Fläche ist südlich durch den Damm der Hochstr. abgegrenzt. Östlich und westlich grenzen Flächen privater Eigentümer an. Nördlich liegt das Grundstück der Gemeinde. In der Örtlichkeit ist nur die südliche Begrenzung durch den Straßendamm zu erkennen. Problematisch ist hier, dass die Grenzen zu Flächen angrenzender Grundstückseigentümer in der Örtlichkeit nicht erkennbar sind.

Parkflächen stehen nicht zur Verfügung. Soweit Hundebesitzer andere Parkflächen nutzen, besteht erhöhte Gefahr durch das notwendige Überqueren der L333 (Hochstr.).

Für den Fall der Ausweisung als Hundefreilauffläche könnte hier vermehrt und konzentriert Hundekot auftreten. Eine Grünlandnutzung könnte dann für den Pächter nicht mehr interessant sein. Bei der Pacht müsste ggf. mit Mindereinnahmen von jährlich 88,83 € gerechnet werden.

## **Zu 2.**

Alle genannten Flächen sind von bestehenden Pachtvereinbarungen zur Grasnutzung und mit teilweiser Verpflichtung zur Mahd vor Veranstaltungen betroffen. Eine intensive Nutzung als Hundefreilauffläche führt dazu, dass die Gemeinde die Verpflichtungen aus den Pachtvereinbarungen nicht mehr erfüllen kann (Nutzungsüberlassung – wenn auch eingeschränkt – zur Grasnutzung). Mindestens in dem Maße, wie die Flächen als Hundefreilaufflächen ausgewiesen werden, fällt der Anspruch auf Pachtzinszahlung weg.

Der Pächter der Fläche c), östlicher Teil der Fläche d) und der Fläche e) ist mit einer Ausweisung als Hundefreilauffläche einverstanden, wenn er für diese Fläche keinen Pachtzins mehr zahlen müsste. Er wäre trotzdem bereit, weiterhin die Fläche zur Grasnutzung zu bewirtschaften, weist aber auf die Probleme mit den durch Hundekot entstehenden Keimen hin. Das Einverständnis erteilt er unter dem Vorbehalt, dass die Fläche in Zukunft nicht stärker durch Hunde frequentiert wird als bisher.

Der Pächter der übrigen Flächen wäre mit der Ausweisung als Hundefreilauffläche einverstanden, sofern sie sich auf den Bereich am Gymnasium und Hauptschule (Flächen a) und b)) beschränken. Er wäre insofern mit der Teilkündigung der Pachtvereinbarung einverstanden. Ihm sei insbesondere wichtig, dass die großen zusammenhängenden Flächen auf dem Pletsch Wasem nicht in Anspruch genommen werden. Eine jährliche Mahd würde er dennoch anbieten, damit die Siegwiesen nicht verwildern. Der Gemeinde empfahl er, innerhalb der Hundefreilaufflächen regelmäßig Wege auszumähen.

## **Zusammenfassung:**

Wenn auch nach all dem keine der Flächen als ideal bezeichnet werden kann, so wären für den Hinweis, dass keine allgemeine Anleinplicht besteht, die Flächen a) und b) denkbar. Die Flächen c) und d) sind zwar auch grundsätzlich geeignet. Jedoch ist die Abgrenzung zum Naturschutzgebiet (Anleingebot) örtlich nicht zu erkennen bzw. dann auch mit einer Beschilderung kaum abzugrenzen. Von a) und b) ausgehend wären voraussichtlich 5 – 6 Schilder mit Pfosten erforderlich. Ggf. ist mit einem Ausfall des Pachtzinses zu rechnen, soweit der Pächter im Falle einer erforderlichen Kündigung mit einer Teilkündigung einverstanden ist. Ob der Pächter bereit ist, die Fläche weiter für die Grasnutzung zu bewirtschaften, konnte noch nicht geklärt werden. Die dort vorgesehene gewässernahe Erholung könnte eingeschränkt werden. Die Fläche ist überschaubar.

### Zu 3.

Als Text schlägt die Verwaltung folgendes vor:

## **HUNDEFREILAUFFLÄCHE**

(kein generelles Anleingebot)  
Bitte nehmen Sie Rücksicht  
auf Menschen, Tiere und Natur!  
Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister

Die Formulierung erwies sich als schwierig. Sie sollte nicht ausufern, sondern kurz, einfach und eingängig sein und somit auch auf ein vertretbar großes Schild passen. Sie macht deutlich, dass kein **generelles** Anleingebot besteht, womit deutlich wird, dass **individuelle** Anleinplichten, z.B. aus dem Hundegesetz NRW oder aus der Situation einer gebotenen Rücksichtnahme, unberührt bleiben. Daher wurde auf weitere diesbezügliche Zusätze oder Haftungseinschränkungen und dgl. verzichtet.

### Zu 4.

Die Kosten für die Einrichtung einer Hundefreilauffläche sind ggf. abhängig von der konkreten Fläche (z.B. Lage und Größe). Danach würde sich unter Umständen entscheiden, wie viele Schilder erforderlich wären. Je nach dargestellter Fläche werden 2 – 4 Schilder für angemessen gehalten.

Die Kosten für Material (Schild ca. 50x70cm, Pfosten, Befestigungsmaterial) und Beschriftung werden pro Schild auf ca. 120 € geschätzt; gesamt rund 750 €. Daneben entstehen Personalaufwendungen (Montage durch Bauhof, ggf. lfd. Aufwand für Mahd).

Bei den Flächen a) und b) wäre ggf. mit einem Ertragsausfall von ca. 150 €p.a. zu rechnen.

### Finanzielle Auswirkungen

Ein gesonderter Ansatz im Haushalt 2011 wurde nicht ausgebracht. Die Finanzierung der Maßnahme müsste aus dem Ansatz „Straßenunterhaltung“ (Sachkonto 522101, Produkt 12.01.02) erfolgen und setzt Rechtskraft des Haushalts voraus. Die Verwaltung würde unabhängig davon prüfen, ob der Touristikverein einen Zuschuss geben kann.

### Anlage(n)

Anlage 1 – 5 – Tabellarische Kurzbeschreibung der Flächen zwischen Eipbachmündung und Hochstraße

Anlage 6 – DGK5 – nicht maßstabsgerecht – mit Flächenkennung

Anlage 7 – Naturschutzgebiet Siegaue – Blatt 6 – Karte

Anlage 8 – Naturschutzgebiet Siegaue - Legende